

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck / Ziel

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Tastonettis e. V.“, mit Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 57 Abs. 1 BGB ist die Eintragung des Vereins unter der Nummer VR 30637 B in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 27.06.2011 erfolgt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Förderung von Kunst und Kultur. Zweck ist die Förderung von gemeinschaftlichem Musizieren von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als eine Voraussetzung zur kulturellen Entwicklung eines jeden Menschen. Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Förderung des Umgangs mit dem Akkordeon, sowie den damit verbundenen Begleitinstrumenten. Die Förderung beinhaltet sowohl die Volksmusik, die für Akkordeon komponierte Originalmusik, sowie die für Akkordeonorchester möglichen Bearbeitungen in jeglicher Musikrichtung.

Der Verein will die musikalische Ausbildung seine Mitglieder, in erster Linie die der Jugend, fördern und die Musizierfreudigkeit junger Menschen wecken und pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Organisation musikalischer Projekte und Veranstaltungen, Teilnahme an regionalen und überregionalen Konzerten und Musikfesten verwirklicht. Zudem ist die Förderung musikalischer Übungen und Leistungen ein Hauptaugenmerk des Vereins, hier auch die Förderung von Konzert- und Probefahrten.

Der Verein greift nicht in die künstlerische und administrative Führung des Akkordeonorchesters „Die Tastonettis“ ein.

Der Verein ist in Ausübung seiner Tätigkeit parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und dergleichen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates, bzw. juristische Personen können beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ausschließlich der Vorstand. Bei Ablehnung hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

Juristische Personen werden durch ausgewiesene Bevollmächtigte vertreten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Verhinderung einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann eine schriftliche Stimmenübertragung erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen bekommen.

Mit der Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden jährlich neu festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30.03. des laufenden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich bekundeten Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins unter Angabe von Gründen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Vorstand kann zudem Ehrenmitgliedschaften aussprechen. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Mitgliedsbeiträge entfallen bei Ehrenmitgliedern.

§ 4

Struktur und Organe

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über die Tätigkeit des Vereins und wählt seine Organe.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Termin und Tagesordnung teilt der Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vorher per email schriftlich mit.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von Vorstand aus dringendem Anlass einberufen werden; außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt. Dann hat die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit und teilt diese der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen aufgrund formulierter Anträge in formeller Abstimmung. Sie sind in Protokollen festzuhalten und vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Vorstandsämter entscheidet der Vorstand und gibt sie der Mitgliederversammlung am Tag der Wahl bekannt. Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

Der Vorstand wird jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt und kann wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Wahljahres.

Der Vorstand beschließt und überwacht die laufende Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder verantwortlich. Er legt den Mitgliedern einmal jährlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Jahres zur Beschlussfassung vor. Der Rechenschaftsbericht wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

§ 5

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, zwecks Förderung von Kunst und Kultur. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren tätig. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB